

SATZUNG

der Waldgemeinschaft

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

FBG Waldgemeinschaft Am Senftenberger See

und hat seinen Sitz in Peickwitz

Sie übt die Tätigkeit nach Anerkennung der Forstbehörde in der Rechtsform einer Forstbetriebsgemeinschaft (§ 18 BWaldG) und eines Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch aus.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsame, grenzüberschreitende Bewirtschaftung der Im Eigentum seiner Mitglieder stehenden Waldparzellen zu unterstützen.

Zur forstfachlichen Betreuung kann mit dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft ein Vertrag über „Tätige Mithilfe“ abgeschlossen werden.

2. Zu den Aufgaben des Vereins zählen im einzelnen:

- a) die Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
- b) Bau und Unterhaltung von Wegen
- c) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und Holzbringung
- d) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten
- e) Absatz und Verarbeitung des Holzes, soweit eine solche Verarbeitung im Bereich der Forstwirtschaft liegt
- f) gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne
- g) Werbung und Verwertung sonstiger Walderzeugnisse;
- h) organisatorische und verrechnungstechnische Abwicklung, insbesondere beim Einsatz von Arbeitern und Unternehmern
- i) Antragstellung und Abrechnung von forstwirtschaftlichen Fördermitteln

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Eigentümer bzw. Besitzer von Waldparzellen sind, soweit diese im Bereich des Zusammenschlusses liegen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung und durch Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand erworben.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
3. In der Beitrittserklärung ist die im Eigentum/Besitz des beitretenden Mitglieds stehende Fläche nach Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer sowie deren Größe aufzuführen. Sie muß weiter die Erklärung enthalten, daß der betreffende Waldeigentümer sich einer Gesellschaft nach Bürgerlichen Recht (§705 ff. BGB) angeschlossen hat, deren Aufgabe die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldparzellen und die Übertragung der Befugnisse der Wirtschaftsführung an die FBG Waldgemeinschaft „Am Senftenberger See“ in Peickwitz ist
4. Die Geschäftsführung des Vereins führt ein Flächenbuch (Mitgliederverzeichnis), in dem die Mitglieder mit ihren Verrechnungsanteilen aufgeführt sind. Die Verrechnungsanteile bestimmen sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Waldeigentumsfläche zur Gesamtfläche aller im Verein zusammengeführten Waldparzellen. Die Verrechnungsanteile werden allen finanziellen Abwicklungen bezüglich Erträge und Kosten zu Grunde gelegt.
5. Die Mitgliedschaft geht auf den Rechtsnachfolger im Eigentum der Waldparzelle über. Ihm steht sodann das Kündigungsrecht wie jedem anderen Mitglied zu.
6. Für Beitritte nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Registrierung der FBG Waldgemeinschaft ist eine Aufnahmegebühr von 100,- DM zu entrichten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Untergang der Waldparzelle im Eigentum/Besitz des Mitgliedes;
 - durch Kündigung des Mitgliedes.
2. Das Mitglied kann die Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Jahres aussprechen.
3. Wenn die Vollversammlung den jährlichen Rechnungsbericht des Vorstandes für die letzten vier Jahre der Mitgliedschaft genehmigt hat, stehen dem Mitglied anlässlich des Austritts aus dem Verein keinerlei Ansprüche wegen einer durch die Bewirtschaftung veränderten Waldsubstanz oder wegen sonstiger wirtschaftlicher Folgen im Wald zu. Eine allenfalls notwendige

Vermessung der ausscheidenden Waldparzelle hat das ausscheidende Mitglied auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, seine Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen und daraus Nutzen zu ziehen, im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten an den Entscheidungen des Verein zu wirken und bei Wahlen von Funktionsträgern zu kandidieren.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu respektieren sowie Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu entrichten.
3. Das Recht der Eigentümer, ihre Waldparzelle zu veräußern, zu vererben oder zu belasten, bleibt von der Mitgliedschaft im Verein unberührt.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - der Geschäftsführer
 - der Rechnungsprüfer
 - das Schiedsgericht.

§ 7

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch Satzung oder besonderen Beschluß der Vollversammlung dem Vorstand Übertragen sind.
2. Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind die Eigentümer bzw. die Besitzer oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt.

Ein abwesendes Mitglied kann sich durch den Ehegatten oder durch volljährige Verwandte bis zum 2. Grade vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Versammlung beim Versammlungsleiter vorzulegen.

3. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsfläche. Jedes Mitglied hat höchstens jedoch 2/5 der Gesamtstimmen.

4. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

5. Über diese Aufgabe hinaus beschließt sie über:

- a) die Satzung und Änderungen dieser
- b) den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Höhe aufzunehmender Darlehen
- d) die Höhe von Umlagen sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Waldgemeinschaft
- e) den Abschluß eines Vertrages über "Tätige Mithilfe" mit dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft
- f) die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, Geschäftsführer oder Rechnungsführer
- g) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes
- h) den Erwerb, die Veräußerung sowie die Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken seitens der Waldgemeinschaft sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens
- i) eine Antragstellung zum Zwecke der Auflösung;
- j) die Wahl oder Bestellung eines Geschäftsführers
- k) die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
- l) die Wahl von Rechnungsprüfern
- m) die Zustimmung zu möglichen Geschäfts- und Betriebsordnungen
- n) die Anstellung von sonstigen Arbeits- und Dienstkräften
- o) die Ausschüttung sowie Verwendung von Erträgen, Überschüssen und Erlösen
- p) die Grundsätze der langfristigen Wirtschaftsführung und jährlichen Wirtschaftsplanung
- q) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden.

6. Die Vollversammlung beschließt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. für eine Änderung der Satzung und für einen Beschluß zur Auflösung bzw. zur Verwendung des vorhandenen Vermögens wird eine 3/4-mehrheit der anwesenden Stimmen und die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder benötigt. Für die Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit sowie zum Erlaß einer Kassenordnung und Betriebsordnung sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich, die gleichzeitig 2/3 der eingebrachten Waldfläche repräsentieren müssen.

7. Es wird offen abgestimmt. Widerspruch eines Mitgliedes gegen die offene Abstimmung führt jedoch zur geheimen Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, seinem Ehegatten oder seinem Verwandten bis zum 2. Grade und der Waldgemeinschaft zum Gegenstand hat.

Im Falle eines Rechtsstreites ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

9. Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben bei dem Vorstand schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, welchem die Stimmführung übertragen ist; bis zur Anzeige ruhen die jeweiligen Stimmrechte.

10. Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
- c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlußfähigkeit
- e) Tagesordnung
- f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
- g) Vollmachten für vertretene Anteile.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins und alle Geschäfte, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

2. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben

- a) Führung bzw. Anlage des Flächenbuches
- b) Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes
- c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Vollversammlung
- d) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen
- e) Überwachung der Dienstführung des Geschäftsführers.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsteher), einem 1. und 2. Stellvertreter und zwei Beiräten, die aus dem Kreis der Mitglieder auf 4 Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Ist eine Ersatzwahl erforderlich, so erfolgt dieselbe für den Rest der laufenden Wahlperiode.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Vollversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
Die Mitglieder des Vorstandes sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Vollversammlung faßt für die Form der Wahl einen gesonderten Beschluß.
Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Vollversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Bare Auslagen sind zu ersetzen.
Für die Führung des Flächenbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt und gezahlt werden.

6. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel zehn Tage betragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender - anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlußfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und eine zweitägige Ladungsfrist eingehalten worden ist.

7. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden
- c) Tagesordnung
- d) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen die Niederschrift können die Vorstandsmitglieder innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die Niederschrift ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 9

Haushalts- und Kassenwesen

1. Die Vollversammlung hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen.

2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Von der Waldgemeinschaft wird eine gemeinschaftliche Kasse geführt. Mögliche jährliche Überschüsse werden, soweit sie nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet werden, an die Eigentümer ausgeschüttet.

§ 11

1. Die Waldgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Zuwendungen gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.

2. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, Umlagen, Beiträge und Gebühren in einer von der Vollversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist der Flächenanteil des jeweiligen Mitglieds an der Gesamtfläche.

§ 12

1. Sämtliche Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
2. Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnen ein Vorstandsmitglied mit dem Geschäftsführer.
3. Der Vorstand hat Über alle Einnahmen und Ausgaben binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Vollversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.
4. Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfbericht der Vollversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vor.

§ 13

Geschäftsführer (Rechnungsführer)

1. Als Geschäftsführer (Rechnungsführer) kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Soll die Geschäftsführung durch die untere Forstbehörde übernommen werden, ist an diese ein entsprechender Antrag zu richten.
2. Die Wahl eines Geschäftsführers erfolgt auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Geschäftsführer handelt nach Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Vollversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab, insbesondere die mit der Wirtschaftsführung in den gemeinschaftlich zu bewirtschaftenden Waldparzellen verbundenen Maßnahmen.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ergänzungswahl und Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereines, insbesondere auch zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Es kann seine Entscheidung mit einem entsprechenden Antrag an die Vollversammlung verbinden. Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden in einfacher Mehrheit getroffen.
2. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht wird auf Antrag einer streitenden Partei tätig. In diesem Fall benennt jede der beiden streitenden Parteien einen weiteren Schiedsrichter.

§ 16 Geschäfts- und Betriebsordnung

1. Vollversammlung und Vorstand können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand erläßt für die Tätigkeit des Geschäftsführers eine Anordnung, die seine Befugnisse beschreiben. Darin ist festzustellen, daß der Geschäftsführer für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und dabei bis zu einer Grenze der einzugehenden finanziellen Verpflichtung für den Verein vertretungsbefugt ist.
2. Der Vorstand beschließt eine Betriebsordnung, welche die Form der Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Waldeigentümern (Gesellschaft der Waldeigentümer) regelt, die Tätigkeiten der Wirtschaftsführung gegenüber der Gesellschaft betreibt und die Vertretungsbefugnis festlegt, die dem Verein in Ausübung der Wirtschaftsführung namens der Gesellschaft der Waldeigentümer zukommt. Diese grundlegende Betriebsordnung bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 17 Stellung zum Amt für Forstwirtschaft

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet die Waldgemeinschaft mit dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft zusammen.
2. Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen soll ein Vertreter des Amtes eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

§ 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Ist hierüber kein Beschluß

zustande gekommen, fällt das Vermögen des Vereins den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Verrechnungsanteile zu.

§ 19 Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Senftenberg
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Vollversammlung von 19.08.1993 in Peickwitz beschlossen.

Unterschriften

Siegfried Buchner Karl-Marx Str. 29 01996 Hosenau
Herbert Dubrau Rosa Luxemburg Pl. 73 01996 Hosenau
Helga Brehcke Hauptstr. 35 01945 Peickwitz
Helmut Hyle Gutenbergstr. 14 01945 Schwarzbach
Michael Jürisch Hauptstr. 40 01945 Peickwitz

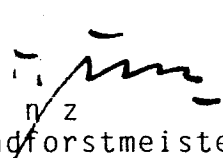
Genehmigungsvermerk:

Gemäß § 18 und 19 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 i. d. F. vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) erkenne ich die Forstbetriebsgemeinschaft Waldgemeinschaft Am Senftenberger See mit Sitz in Peickwitz an und verleihe ihr zugleich gemäß 22 BGB die Rechtsfähigkeit.

Potsdam, den 14.03.1994

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Oberste Forstbehörde -

i. A.


R. H i n z
Oberlandforstmeister

